

Satzung des Freundeskreises des Leibniz-Zentrums für Archäologie (LEIZA) e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr (§ 1)

§ 1

1) Der Verein führt den Namen »Freundeskreis des Leibniz-Zentrums für Archäologie (LEIZA) e.V.« und hat seinen Sitz in Mainz. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Kultur. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der Interessen des Leibniz-Zentrums für Archäologie (LEIZA) ideell insbesondere durch die Organisation von Vorträgen und Führungen, materiell insbesondere durch Unterstützung mit Geld und Sachwerten für dessen Aktivitäten im Bereich der Forschung, der Forschungsinfrastrukturen und des Transfers sowie seine gemeinnützigen, kulturellen Zwecke.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft (§§ 2 u. 3)

§ 2

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung von dem Vorstand aufgenommen worden sind. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn das Mitglied vom Vorstand eine Bestätigung erhalten hat. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Neumitglieder entrichten diese Beiträge per Lastschrift zu Jahresbeginn. Die Kosten für Rücklastschriften trägt das verursachende Mitglied. Die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 3

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) mit dem Tode des Mitglieds. Im Falle des Ablebens eines Vereinsmitglieds wird der noch nicht eingezahlte Beitrag nicht eingefordert, der bereits bezahlte Beitrag nicht zurückerstattet;

b) durch Austritt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigung ist nur zum Schlusse des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich;

c) durch Ausschluss eines Mitgliedes, den der Vorstand beschließen kann, wenn das Mitglied nicht auffindbar ist oder vereinsschädigend handelt. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Erhebt das ausgeschlossene

Mitglied gegen den Ausschluss Einspruch an die Mitgliederversammlung, so ist dieser binnen 14 Tagen seit Erhalt des Ausschlusses bei dem Vorstand einzureichen.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

III. Organe des Vereins (§§ 4-8)

§ 4

Der Verein hat zwei Organe:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 5 und 6)
- b) den Vorstand (§§ 7 und 8)

A. Mitgliederversammlung

§ 5

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig alljährlich binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand. Sie wird per E-Mail, ersatzweise per Post, einmal je stimmberechtigter Mitglieder-Adresse verschickt und kann zusätzlich auf der Vereins-Webpage veröffentlicht werden.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Mischform mit virtueller Teilnahme von Mitgliedern abgehalten werden.

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, sofern gegen es kein Ausschlussverfahren anhängig ist.

Die Tagesordnung umfasst insbesondere:

- a) den Jahresbericht des Vorstands,
- b) den Rechnungsbericht der Person, die die Kasse verwaltet,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die jährliche Wahl der Personen, die die Rechnungsprüfung durchführen,
- e) die Neuwahlen / Nachwahlen der durch Wahl zu bestimmenden Vorstandsmitglieder.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung gestellt werden sollen, sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses Verlangen stellt.

§ 6

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, eine Vertretung nicht teilnehmender Mitglieder durch Vollmacht ist nicht möglich.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Person, die den Vorsitz im Vorstand innehat, oder die Person, die den Vorsitz im Vorstand stellvertretend innehat. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen

Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Bei jeglicher Beschlussfassung ist die erforderliche Mehrheit nur anhand der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt auf Antrag geheim.

Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn allen Mitgliedern die Beteiligung durch vorherige Benachrichtigung in Textform ermöglicht wird und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Beratungen der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist durch die Person, die der Versammlung vorsitzt, und durch die Person, der die Schriftführung obliegt, zu unterzeichnen.

B. Vorstand

§ 7

I. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus:

- a) einer Person, die den Vorsitz innehat, und einer Person, die den Vorsitz stellvertretend innehat,
- b) einer Person, der die Schriftführung obliegt, und einer Person, der die Schriftführung stellvertretend obliegt,
- c) einer Person, die die Kasse verwaltet, und einer Person, die die Kasse stellvertretend verwaltet.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Person, die den Vorsitz innehat, und die Person, die den Vorsitz stellvertretend innehat, die Person, der die Schriftführung obliegt, und die Person, die die Kasse verwaltet.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter die Person, die den Vorsitz innehat, oder die Person, die den Vorsitz stellvertretend innehat, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Geschäftsleitung,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung der seinen Zielen entsprechenden Verwendung,
- d) die Berufung der Mitgliederversammlung,
- e) die Festsetzung der jeweiligen Tagesordnungen.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

IV. Datenschutz (§ 9)

§ 9

Der Freundeskreis des Leibniz-Zentrums für Archäologie (LEIZA) e.V. nimmt für ihn relevante Daten seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:

- Name, Vorname; Unternehmen / Institut o.Ä.;
- Adresse mit Telefonnummer, sowie E-Mail-Adresse;
- Bankverbindung;
- sonstige personenbezogene Daten und Informationen, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

Nur Vorstands- und sonstige Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, welche bestimmte Mitgliederdaten erfordern, erhalten die benötigten Daten ausgehändigt.

Bei Austritt werden die Daten des Mitglieds nach 3 Jahren aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Dies entspricht der gesetzlichen Verjährung für Forderungen und deckt auch die max. SEPA-Rückforderungsfrist von 18 Monaten ab.

Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen (§§ 145-147 AO) bis zu zehn Jahren ab Austrittsjahr aufbewahrt.

Weitergehende Details sind in der Vereins-Datenschutzerklärung aufgeführt.

V. Vermögen des Vereins (§ 10)

§ 10

Das durch einmalige Geldspenden, regelmäßig wiederkehrende Geldbeiträge (§ 2) oder sonstige Zuwendungen angesammelte Vermögen des Vereins ist ausschließlich dazu bestimmt, dem LEIZA im Sinne des § 1 dieser Satzung materielle Hilfe zu gewähren. Über die jeweilige Verwendung von Vermögensteilen im Rahmen der vorstehenden Zweckbestimmung entscheidet der Vorstand. Für kleinere laufende Ausgaben des Vereins kann der Vorstand die Befugnis der Ausgabengenehmigung innerhalb eines für das Vereinsjahr festzusetzenden Höchstbetrages auf die Person, der die Schriftführung obliegt, und auf die Person, die die Kasse verwaltet, (auf beide Personen gemeinsam) übertragen.

VI. Auflösung des Vereins (§§ 11 u. 12)

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Leibniz-Zentrum für Archäologie (LEIZA), welches es für Zwecke der Förderung der Wissenschaft und Forschung oder Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat. Sollte das LEIZA nicht mehr bestehen und auch ein Rechtsnachfolger nicht vorhanden sein, so fällt das Vermögen der Landesregierung Rheinland-Pfalz zu mit der

Auflage, es für entsprechende, der archäologischen Forschung dienende wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

§ 12

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für eingetragene Vereine Anwendung.

VII. Auslegung, Änderung, Inkrafttreten der Satzung (§ 13)

§ 13

- 1.) Über die Auslegung der Satzung entscheidet im Streitfall die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
- 2.) Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn die entsprechenden Änderungsanträge in der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben waren.
- 3.) Die in neuer Fassung hier vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.06.2023 beschlossen. Geändert, u.a. in den §§ 1, 2, 10, 11 (Name des Leibniz-Zentrums) und § 1 (Name des Vereins) und §§ 4, 5, 7 (Direktwahl des Vorstandes durch Mitgliederversammlung) und Wegfall der ehemaligen §§ 9, 10 (Vereinsrat), und ergänzt, u.a. um den § 9 (Datenschutz) und den § 13 (Auslegung, Änderung, Inkrafttreten der Satzung). Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Vorgeschichte des Freundeskreises des Leibniz-Zentrums für Archäologie (LEIZA) e.V., bis 27.06.2023 Gesellschaft der Freunde des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz e.V.:

In der Gründungsversammlung vom 2. Juli 1952 wurden die Satzungen der früheren Gesellschaft vom Mai 1930 zu Grunde gelegt. Die in neuer Fassung hier vorliegenden Satzungen wurden in den Mitgliederversammlungen vom 29. März 1955 und 24. April 1957 angenommen und treten mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Mainz, den 24. April 1957

gez. Dr. Boden

gez. Helmut Seiffert

Der § 1 der Satzungen erhielt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Januar 1981 eine neue Fassung.

Mainz, den 20. März 1981

gez. Küsgens

gez. Schaaff

